



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/74-II/4/89

Wien, am 31. Juli 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 Wien

3897/AB

1989-08-04
zu 3907/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen haben am 7. Juni 1989 unter der Nr. 3907/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Fall GrInsp Herbert K. beim LGK für NÖ und das Verhalten von dessen Vorgesetzten, Obstlt Gerhard Sch., gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum hat das LGK für NÖ, im besonderen der mit dem Fall GrInsp Herbert K. befaßte Obstlt Gerhard Sch., bei Bekanntwerden des Falles nicht sofort genauso gehandelt wie in dem von ihm gleichfalls bearbeiteten Fall AbtInsp H. (Suspension/Strafanzeige)?
2. Ist dieses Verhalten nicht als Begünstigung bzw. als Verletzung der Pflichten eines Vorgesetzten zu werten, zumal in gleichgelagerten Fällen unterschiedlich vorgegangen wurde?
3. Weshalb konnte der Landesgendarmeriekommendant für NÖ in seinem Interventionsschreiben an den Leitenden Oberstaatsanwalt (vermutlich Anfang Dezember 1988) eine völlig unrichtige Darstellung geben, die in eklatantem Widerspruch zum Bescheid vom 18.10.1988 stand, mit welchem GrInsp Herbert K. die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren aufgetragen wurde?

4. Weshalb sah sich der Landesgendarmeriekommendant überhaupt zur Verfassung eines derartigen Interventionsschreibens veranlaßt?

5. Weshalb richtete er dieses Schreiben ausgerechnet an den leitenden Oberstaatsanwalt und nicht an die unmittelbar mit der Aufklärung des Falles befaßte Staatsanwaltschaft Wien?

6. Wie beurteilen Sie dieses Interventionsschreiben in Ihrer Eigenschaft als höchster Vorgesetzter des Verfassers des Schreibens?

7. Werden Sie aufgrund der nunmehr vom Bundesministerium für Justiz verfügten Antragstellung auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der dadurch bedingten geänderten Sachlage dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen veranlassen?

8. Wenn ja:

- a) gegen GrInsp Herbert K?
- b) gegen Obstlt Sch.?
- c) gegen welche sonstigen Personen?

9. Wenn nein: Weshalb nicht?"

Zu Frage 1:

Beiden Fällen liegen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde, so daß auch eine unterschiedliche Vorgangsweise gerechtfertigt war.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Unter Bezugnahme auf die Mitte Oktober 1987 an das LGK für NÖ ergangene Aufforderung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und die von diesem Kommando Mitte November 1987 hiezu der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Landesgericht für Wien übermittelte ausführliche Sachverhaltsdarstellung ersuchte anfangs Dezember 1988, der damalige Landesgendarmeriekommendant für NÖ den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien um möglichst rasche Herbeiführung einer Entscheidung in der anhängigen Angelegenheit.

In diesem Schreiben führte der Landesgendarmeriekommendant den für die strafrechtliche Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt zusammengefaßt an und schloß dem Schreiben auch den von der zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts erstellten Bericht über das Ergebnis der aus dienst- und gebührenrechtlicher Sicht durchgeführten Erhebungen an. Über Weisung des zuständigen Gruppenleiters hatten zwei nicht dem Personalstand des LGK für NÖ angehörende leitende Beamte entsprechende Erhebungen durchgeführt.

Die vom Landesgendarmeriekommendanten gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Wien abgegebene Sachverhaltsdarstellung entsprach den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wissensstand und stand keineswegs in "eklatantem" Widerspruch zu dem angeführten Bescheid des LGK für NÖ.

Dieser Bescheid ist zudem noch nicht rechtskräftig und hat überdies nur gebührenrechtliche Fakten zum Inhalt, was bedeutet, daß darin überhaupt keine Feststellungen zu einem allfällig disziplinar- bzw. strafrechtlich zu ahndenden Tatbestand getroffen werden.

Zu Frage 6:

Nach meiner Beurteilung wollte der damalige Landesgendarmeriekommendant mit seinem Schreiben erreichen, daß in der schon über

ein Jahr anhängigen Angelegenheit möglichst rasch eine Entscheidung getroffen wird, da sich ein über einen derart langen Zeitraum erstreckender ungeklärter Zustand sowohl auf die betroffenen Beamten als auch auf die Kommandoführung belastend auswirkt.

Das Interesse auf Herbeiführung einer möglichst raschen Entscheidung war im Hinblick auf seine Funktion als Landesgendarmeriekommandant verständlich.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Solche Maßnahmen werde ich prüfen lassen, sobald mir nähere Umstände und der Kreis der davon tatsächlich betroffenen Personen bekannt sind.

Franz W.